

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b64cfca9-adea-3a5d-a225-56402961f285>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2282 BGB - Vertretung, Form der Anfechtung

- (1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen.
- (2) Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein Betreuer den Erbvertrag anfechten.
- (3) Die Anfechtungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung.

